

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 3 ArtKV

ArtKV - Arten – Kennzeichnungsverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Kennzeichnungsprotokoll gemäß § 5 Abs. 6 ArtHG (BGBl. I Nr. 16/2010)

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. II/4

Stubenbastei 5, A-1010 Wien

Wissenschaftliche Bezeichnung: Allgemeiner Name: Kennzeichnungsmethode:

Ringnummer:

Ringgröße:

Chip-Nummer:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Elterntiere

Kennzeichnummer:

w -

m -

Aus folgenden Gründen ist keine
Angabe möglich:

Geburtsjahr:

w -

m -

Besondere Merkmale:

Größe: 1)

Ort der Platzierung des Kennzeichnende Person:

Kennzeichens:

Name:

Datum:

Unterschrift:

Halter:

Name:

Adresse:

Datum:

Unterschrift:

1) Anzugeben ist:

bei Schildkröten die Länge, Breite und Höhe des Panzers

bei Echsen, Brückenechsen und Krokodilen die Distanz zwischen Schnauzenspitze und Kloakalspalte (Kopf-Rumpflänge)

bei allen anderen Arten die Gesamtlänge

In Kraft seit 15.10.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at